2025-03-10_Beantwortung Große Anfrage der SPD_Pflasterung Laurentiusplatz durch R. 105.4

Die Erhaltung historischen Kopfsteinpflasters ist ein zentrales Anliegen in der Denkmalpflege, da es maßgeblich zum Charakter und zur Authentizität historischer Ortsbilder beiträgt.

Der Laurentiusplatz wird umstanden durch eine Vielzahl von Baudenkmälern und bildet den Wirkungsraum der Laurentius-Kirche, deren hervorragende Qualität der Architektur und des Dekors diese größte Kirche Wuppertals zu einem seltenen Zeugnis des klassizistischen Kirchenbaues Nordrhein-Westfalens und unverzichtbaren Bestandteil und Mittelpunkt der historischen Bebauung am Laurentiusplatz macht.

Das Pflaster erstreckt sich über den eigentlichen Laurentiusplatz und wird umfasst durch die Straßenpflasterung der Friedrich-Ebert-Straße (ehemalige Königstraße, seinerzeit die Prachtstraße Elberfelds) und der orthogonal dazu verlaufenden Auer-Schulstraße und Laurentiusstraße.

Der Laurentiusplatz zeichnet sich durch seine hervorragende Aufenthaltsqualität aus, die auch in der flächigen „Teppichwirkung“ der Pflasterungen begründet liegt, die den Platz als Ganzes zusammenfassen und markieren. Die teilweise Verkehrsberuhigung trägt vorteilig zu dieser Wirkung bei.

Die Pflasterungen an sich sind nicht explizit denkmalgeschützt, auf dem Platz jedoch historisch nachgewiesen.

Empfehlung und weiteres Vorgehen:

Die Anpassungen erfordern ein ausgewogenes Vorgehen und sollten behutsam erfolgen, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden, ohne den denkmalpflegerischen Wert zu mindern.

Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollten aus Sicht der UDB dahingehend geplant werden, daß das Gesamterscheinungsbild nur unwesentlich verändert wird und sich die Eingriffe möglichst nur auf die Straßen-, nicht die Platzbeläge, erstrecken. Sollten teilweise Materialaustausche erfolgen müssen, ist das Pflastermaterial sinnvollerweise einzulagern zur Wiederverwendung an anderer historisch bedeutsamer Stelle.

Durch sorgfältige Planung und den Einsatz geeigneter Techniken und denkmalgerechter Materialien und Farbgebungen kann das historische Erbe bewahrt und gleichzeitig eine sichere und barrierefreie Nutzung ermöglicht werden.

Veränderungen an der Pflasterung sind mit der UDB abzustimmen und bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für Maßnahmen im Nahbereich von Baudenkmälern gemäß § 9(2) des Denkmalschutzgesetzes NRW, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann, was hier gegeben wäre.

i.A. Ahlswede